Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

der vorliegende Ordner soll Ihnen helfen, die von Ihnen besuchten Fortbildungsveranstaltungen und ihre sonstigen persönlichen Qualifizierungsaktivitäten zu dokumentieren. Den Portfolio-Ordner können Sie verwenden, um die Nachweise für Fortbildungs- und Qualifizierungsaktivitäten zu sammeln. In den Tabellenblättern können Sie entsprechend den im § 54 der Umsetzungsverordnung zum Hessischen Lehrerbildungsgesetz erwähnten 3 Säulen des Portfolios die notwendigen Detailangaben, insbesondere die Zahl der erworbenen Leistungspunkte vermerken.

Die Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG-UVO) vom 16. März 2005, Gült.Verz.Nr. 7014, regelt das Prozedere zum Führen eines Qualifizierungsportfolios. Im vierten Teil der Verordnung „Berufsbegleitende Fortbildung und Qualifizierung der Lehrkräfte" im § 54 „Qualifizierungsportfolio" heißt es dazu:

§ 54
Qualifizierungsportfolio

Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, ein Qualifizierungsportfolio nach Abs. 2 zu führen und fortlaufend zu aktualisieren. Lehrkräfte, die zum Zeitpunkt 1. August 2005 noch kein Qualifizierungsportfolio besitzen, haben ein solches anzulegen und zu führen. Ausgenommen hiervon sind Lehrkräfte, die zum Stichtag das sechzigste Lebensjahr bereits vollendet haben. Das Portfolio wird der Schulleitung in Mitarbeitergesprächen und bei Bewerbungsverfahren der auswählenden Dienststelle vorgelegt und ist damit eine Grundlage für Laufbahnberatung und systematische Personalentwicklung.

(2) Zur Dokumentation der von den Lehrkräften wahrgenommenen Fortbildung und Qualifizierung enthält das Qualifizierungsportfolio die folgenden Teile:

1. mit Leistungspunkten nach § 55 versehene Nachweise zum Erhalt und zur Erweiterung der berufsbezogenen Qualifikation.
Hierunter fällt Fortbildung zu den jeweiligen Unterrichtsfächern, zu übergreifenden schulpädagogischen Themen, zu besonderen Anforderungen der Bildungsgänge, Schulformen und -stufen, zur Wahrnehmung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule sowie zur Arbeitsorganisation der Lehrertätigkeit.
Lehrkräfte sollen sich in einem Zeitraum von drei Jahren in mehreren der hier genannten Themenbereiche, in jedem Fall aber zu den Unterrichtsfächern, fortbilden.

2. Nachweise zur Vorbereitung auf neue oder erweiterte berufliche Aufgaben.
Dies umfasst die Qualifizierung für besondere Funktionen in der Schule, Tätigkeiten in Fortbildung und Schulberatung oder der Lehrerausbildung sowie Leitungsfunktionen in der Schule oder der Bildungsverwaltung.
Sofern eine Lehrkraft die Wahrnehmung eine dieser Aufgaben anstrebt, sind im Qualifizierungsportfolio die Teilnahme an spezifischen Qualifizierungsmaßnahmen oder einschlägige berufliche Erfahrungen nachzuweisen.

3. Dokumente zu weiteren für die berufliche Laufbahn relevanten Tätigkeiten, Erfahrungen und Qualifikationen.
In diesem Teil des Qualifizierungsportfolios können nach persönlicher Entscheidung Unterlagen und Nachweise zu außerberuflichen, beispielsweise ehrenamtlichen, Tätigkeiten und außerhalb des Berufs erworbenen Qualifikationen aufgeführt werden, die aus Sicht der Lehrkraft für die beruflichen Anforderungen und insbesondere bei Laufbahnentscheidungen von Bedeutung sein können.

Paragraf 55 beschreibt die Modalitäten zum Erwerb der Leistungspunkte für Fortbildungs- und Qualifizierungsaktivitäten.

§ 55
Leistungspunkte für Fortbildungs- und Qualifizierungsaktivitäten

(1) Zum Nachweis der berufsbezogenen Fortbildung werden für alle Fortbildungsaktivitäten Leistungspunkte vergeben. Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, im Laufe von drei Jahren mindestens 150 Leistungspunkte nachzuweisen, sofern sie nicht einer besonderen Regelung unterliegen.

(2) Beurlaubte Lehrkräfte einschließlich derjenigen, die sich in Elternzeit befinden, sind verpflichtet, bei Wiederaufnahme des Dienstes pro Jahr der Beurlaubung mindestens zehn Leistungspunkte nachzuweisen.

(3) Vom Institut für Qualitätsentwicklung werden nach § 8 der Verordnung zur Organisation und Aufgabengliederung des Instituts für Qualitätsentwicklung und zur Akkreditierung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für die Lehrkräfte für alle akkreditierten Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen Leistungspunkte festgelegt.

(4) Für Fortbildungsaktivitäten durch Selbststudium, insbesondere durch eigenständiges Arbeiten mit Fachliteratur und dem Bildungsserver, sind jährlich bis zu zehn Leistungspunkte anrechenbar. Werden diese Aktivitäten in die unterrichtliche Weiterentwicklung der Schule eingebracht, können zusätzlich bis zu zehn Leistungspunkte angerechnet werden. Die Entscheidung trifft jeweils die Schulleitung.

(5) Für schulische Tätigkeiten, die Fortbildungsaktivitäten voraussetzen (beispielsweise Konzeptentwicklung, Mitarbeit in Steuergruppen, Projektmanagement, Übernahme von Fachsprecherfunktion, Leitung von Arbeitsgemeinschaften, Mentorentätigkeit, Suchtprävention, Verbindungslehrerfunktion), können durch Bescheinigung der Schulleitung pro Jahr jeweils bis zu 20 Leistungspunkte angerechnet werden.

(6) Für die Tätigkeit von Lehrkräften für das Kultusministerium, für eine Trägereinrichtung der Lehrerbildung nach § 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes oder für das Institut für Qualitätsentwicklung können durch Bescheinigung der jeweiligen Stelle pro Jahr bis zu 30 Leistungspunkte angerechnet werden.

(7) Für die Tätigkeit von Lehrkräften im Zusammenhang mit schulpraktischen Studien (z.B. als Lehrbeauftragte, Mentoren, Betreuungs- oder Kontaktlehrer) können durch Bescheinigung der jeweiligen Hochschule bis zu 20 Leistungspunkte angerechnet werden.

(8) Referentinnen und Referenten, Moderatorinnen und Moderatoren, Trainerinnen und Trainer von akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen sowie Fachautorinnen und Fachautoren können pro Jahr eine Anrechung von bis zu zehn Leistungspunkten durch die Schulleitung erhalten.

(9) Für die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen werden auf Vorschlag des Amtes für Lehrerbildung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium Leistungspunkte festgelegt.

(10) Das Institut für Qualitätsentwicklung kann in besonders begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem Kultusministerium für Tätigkeiten nach Abs. 5 bis 8 höhere Leistungspunktbewertungen festsetzen.

1. Dokumentation der Leistungspunkte nach § 55. Nachweise zum Erhalt und zur Erweiterung der berufsbezogenen Qualifikation

Nr.	Titel / Art der Fortbildung	Veranstalter	Datum	Leistungspunkte

2. Nachweise zur Vorbereitung auf neue und erweiterte berufliche Aufgaben

Nr.	Titel / Art der Fortbildung	Veranstalter	Datum	Leistungspunkte

3. Dokumente zu weiteren für die berufliche Laufbahn relevanten Tätigkeiten, Erfahrungen, Qualifikationen

Nr.	Titel / Art der Fortbildung	Veranstalter	Datum	Leistungspunkte